

Schutzkonzept Kinder- und Familienzentrum Wichtelgarten



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung/Vorwort	1
2	Leitbild	1
3	Rechtliche Grundlagen	3
3.1	Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention	4
3.2	Kinderrechte	5
4	Kindeswohlgefährdung	7
4.1	Definition	7
4.2	Formen der Kindeswohlgefährdung	8
4.2.1	Vernachlässigung	8
4.2.2	Misshandlung	9
4.2.3	Sexueller Missbrauch	9
4.2.4	Häusliche Gewalt	9
4.3	Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung	9
4.4	Abgrenzung von Meldepflicht und Informationspflicht	11
4.5	Umgang mit meldepflichtigen Ereignissen	12
4.5.1	Umgang mit meldepflichtigen Ereignissen außerhalb der Kita oder im familiären Umfeld	13
4.5.2	Umgang mit meldepflichtigen Ereignissen innerhalb der Einrichtung..	14
5	Risikoanalyse	14
5.1	Räume und Außengelände	17
5.2	Abläufe im Kita-Alltag	17
5.3	Entscheidungs- und Kommunikationsstrukturen	18
5.4	Personalverantwortung	18
6	Präventionsmaßnahmen	19
6.1	Kinder	19

6.1.1	Beteiligung der Kinder	19
6.1.2	Beschwerdemöglichkeiten für Kinder	21
6.1.3	Sexualpädagogisches Konzept	22
6.2	Personal	24
6.2.1	Risikosituationen und Prävention	25
6.2.2	Beteiligung des Personals.....	26
6.2.3	Beschwerdemöglichkeiten des Personals	27
6.2.4	Verhaltensampel für das Personal	28
6.3	Eltern	29
6.3.1	Beteiligung von Eltern	29
6.3.2	Beschwerdemöglichkeiten für Eltern	29
7	Träger	30
7.1	Einstellung neuer Mitarbeiter/Praktikanten	30
7.2	Selbstverpflichtungserklärung/Verhaltenskodex.....	31
7.3	Qualitätsentwicklung	31
8	Datenschutz	31
9	Kontaktadressen und Kooperationspartner	32
10	Literaturverzeichnis	33

1 Einleitung/Vorwort

Das vorliegende einrichtungsbezogene Konzept der Kita Wichtelgarten zum Schutz vor Gewalt ist in einem kollegialen Prozess mit allen pädagogischen Fachkräften entstanden. „Ein wirksames Schutzkonzept setzt voraus, dass alle Mitarbeitenden die Rechte der Kinder kennen und achten.“¹

Der rechtliche Rahmen für Schutzkonzepte ergibt sich aus § 45 SGB VIII, der die Anforderungen an Kindertageseinrichtungen festlegt.²

Grundlage bildet das „Konzept zum Schutz vor Gewalt“ der Pro-Liberis gGmbH und Lenitas gGmbH von August 2022. Dieses ist für alle Einrichtungen der beiden Unternehmen gültig und kann auf Wunsch als PDF zur Verfügung gestellt werden.

Im einrichtungsbezogenen Konzept zum Schutz vor Gewalt sind insbesondere einrichtungsspezifische Unterschiede berücksichtigt und besonders in den Blick genommen worden. Das Konzept versteht sich als ein lebendiges Dokument, welches den tatsächlichen Anspruch an den Kinderschutz und die gelebte Realität darstellt und daher fortwährend überprüft und angepasst werden muss und wird.

2 Leitbild

Jedes Kind ist einzigartig!

Die Lebensentwürfe junger Familien sehen heutzutage häufig eine Berufstätigkeit beider Elternteile vor. Der gesellschaftliche Auftrag von pädagogischen Einrichtungen besteht deshalb darin, sowohl bedarfsgerechte Öffnungszeiten als auch eine hohe Qualität der pädagogischen Arbeit anzubieten, damit berufliche Erfordernisse der Eltern und die grundlegenden Bedürfnisse der Kinder ausgewogen berücksichtigt werden können. Auf der Grundlage der unveräußerlichen Würde jedes Menschen, der freiheitlich-demokratischen Grundordnung sowie der Kinderrechte geben wir unseren Einrichtungen folgendes Leitbild:

1. Wir unterstützen Familien darin, ihre individuellen Lebensentwürfe zu realisieren und ihnen insbesondere die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu ermöglichen. Dabei verstehen wir uns als Anwalt des Kindes. Deshalb orientieren wir uns bei der Gestaltung des pädagogischen Alltags an den Bedürfnissen der Kinder.

¹ König, Alice, Kinderschutz in der pädagogischen Praxis. Grundlagen, Konzepte, Methoden, Weinheim 2022, S.47.

² SGB VIII – Aachtes Buch Sozialgesetzbuch: Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012, zuletzt geändert am 10. Oktober 2022, §45.

2. In einer Atmosphäre der Herzlichkeit, der Geborgenheit und des Wohlbefindens pflegen wir einen respektvollen Umgang miteinander. Wertschätzung äußert sich für uns im Detail. Deshalb nehmen wir uns Zeit für jedes Kind, alle Eltern und alle Mitarbeiter*innen.
3. Wir nehmen die Bedürfnisse und Interessen der Kinder als Ausgangspunkt für die Gestaltung unseres pädagogischen Alltags. Dabei legen wir besonderen Wert darauf, dass jedes Kind sich seinem individuellen Rhythmus und seinen Begabungen gemäß entfalten kann. Mit Geborgenheit und Wohlbefinden schaffen wir die Voraussetzung für die Bildung und Erziehung der uns anvertrauten Kinder.
4. Wir wünschen uns selbstständige Kinder, die zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Personen heranwachsen. Wir begleiten und unterstützen sie darin, eigenständig zu handeln und zu entscheiden und selbstbewusst in ihre Umwelt hineinzuwachsen. Dazu gehört für uns, dass wir auf alle Fragen der Kinder eingehen und uns mit ihnen pädagogisch auseinandersetzen.
5. Unsere Kindertagesstätten sind „Häuser der Herausforderungen“. Die Räumlichkeiten werden von den Erziehern*innen so gestaltet, dass sie die Kinder zum aktiven Lernen einladen und ihre Selbstbildungsprozesse unterstützen. Auch für die Vermittlung von Freude an körperlicher Aktivität sehen wir die Erzieher*innen als Vorbilder, die vielfältige Bewegungsmöglichkeiten für die Kinder schaffen. Eine gesunde körperliche und kognitive Entwicklung steht hier im Vordergrund.
6. Wir betreiben lebendige Einrichtungen, in denen Kinder Kultur im Alltag erleben. Deshalb achten wir kulturelle Besonderheiten jeder Familie und unterstützen die Freiheit der Entwicklung des Kindes. Als öffentlicher nichtkonfessioneller Träger setzen wir uns mit kulturellen und weltanschaulichen Fragen auseinander.
7. Wir betrachten die Erziehung der Kinder als gemeinsame Aufgabe von Familie und Tageseinrichtung. Den Bezugsrahmen für unsere Arbeit stellen die schriftlich vorliegenden Konzeptionen der einzelnen Einrichtungen dar.
8. Die Eltern und Erzieher*innen arbeiten in unseren Einrichtungen auf vielfältige Arten und Weisen zusammen. Wir nehmen Eltern mit ihren Wünschen und Bedürfnissen ernst.
9. Wir fördern demokratisches Handeln und Transparenz. Deshalb legen wir in unseren Einrichtungen Wert auf eine offene Kommunikation zwischen den Eltern, pädagogischen Fachkräften und dem Träger.

10. Wir fördern unsere Mitarbeiter*innen in der Weiterentwicklung ihrer beruflichen und persönlichen Kompetenzen. Darüber hinaus arbeiten wir mit Fachschulen und anderen Fortbildungsträgern und Institutionen des Jugendhilfebereichs zusammen. Dies ist einer unserer Wege die Qualität der pädagogischen Arbeit in unseren Einrichtungen zu sichern.

11. Die körperliche, geistige und seelische Gesundheit unserer Mitarbeiter*innen bildet die Basis und die Voraussetzung für die Arbeit unserer Einrichtungen und damit unseres Unternehmens.

3 Rechtliche Grundlagen

Die Leitlinien des Kinderschutzes in den Einrichtungen von Pro-Liberis und Lenitas basieren auf drei Säulen. Diese sind:

1. Die rechtlichen Grundlagen
2. Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention
3. Kinderrechte

Die rechtlichen Grundlagen des Schutzkonzepts basieren auf folgende Gesetze:

- Grundgesetz (Art. 6)
- Bürgerliches Gesetzbuch (§§ 1627,1631,1666,1666a)
- Sozialgesetzbuch VIII (§§ 1,3,4,8,8a,8b,42,72a)
- Strafgesetzbuch (umgesetzt durch § 72a SGB VIII)
- Bundeskinderschutzgesetz (Art. 1-6)
- Zur genaueren Erläuterung werden folgende Gesetze beispielhaft beschrieben:
- Gemäß Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) sind die Pflege und Erziehung der Kinder das Recht und die Pflicht der Eltern.
- Gemäß § 1631 Absatz 2 des Bundesgesetzbuches (BGB) haben Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Demzufolge sind sowohl körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen als auch andere entwürdigende Maßnahmen nicht zulässig.
- Zur Umsetzung des § 8a Absatz 4 im Sozialgesetzbuch 8 (SGB VIII) mit dem Ziel das Zusammenwirken von Jugendamt und dem Träger Pro-Liberis und Lenitas so zu gestalten, dass Gefährdungen des Kindeswohls wirksam

begegnet werden kann, haben wir entsprechende Vereinbarungen mit der Stadt Karlsruhe und dem Landkreis geschlossen. Diese Vereinbarung konkretisiert das Vorgehen bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung.

- Der § 72a des Sozialgesetzbuches 8 (SGB VIII) bezieht sich auf das Beschäftigungsverhältnis vorgestrafter Personen. So ist in regelmäßigen Abständen dem Arbeitgeber ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.
- Gemäß Artikel 1 des Bundeskinderschutzgesetzes (BKSchG), dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) sollen Fachkräfte aus der Kinder- und Jugendhilfe sowie aus dem Sozial-, Erziehungs-, Bildungs- und Gesundheitswesen, die innerhalb ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte einer Gefährdung des Wohl eines Kindes oder Jugendlichen festgestellt haben, diese Situation mit dem Betroffenen und dessen Eltern oder anderen Sorgeberechtigten erörtern und, soweit erforderlich, auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit dadurch der Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Die oben genannten Fachkräfte haben dabei Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Ist die Zusammenarbeit mit den Eltern oder Sorgeberechtigten erfolglos bzw. kann die Gefährdung nicht abgewendet werden und die oben genannten Fachkräfte sehen ein Tätigwerden des Jugendamts für erforderlich, sind sie dazu befugt. Die Betroffenen sind darüber vorher zu informieren, es sei denn der Schutz des Kindes oder Jugendlichen wird damit in Frage gestellt.

3.1 Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention

Zu den elementaren Rechten jedes Kindes und Jugendlichen, wie sie aus der UN-Kinderrechtskonvention hervorgehen, gehören:

- das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht
- das Recht auf Bildung und Ausbildung
- das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung
- das Recht, sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden
- das Recht auf eine Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens
- Das Recht auf Betreuung bei Behinderung (Inklusion).

In den Einrichtungen von Pro-Liberis und Lenitas wollen wir diese Rechte beachten und Kinder unterstützen, diese Rechte einzufordern.

3.2 Kinderrechte

„Die Menschheit schuldet den Kindern das Beste, was sie geben kann.“³

Seit 1989 gibt es verbindliche Rechte für Kinder. Die UN-Kinderrechtskonvention garantiert allen unter 18-jährigen Kindern und Jugendlichen völkerrechtlich verbindliche Grundrechte:⁴

-  Jedes Kind auf der Welt hat das Recht gesund aufwachsen zu können, das Recht Zugang zu Bildung zu erhalten, das Recht Schutz zu erhalten, das Recht in Frieden leben zu können.
-  Das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung, die Gleichbehandlung, das Wohl des Kindes und die Beteiligung.
-  Jedes Kind sollte in einer Umgebung von Glück, Liebe, Verständnis und Selbstbestimmung aufwachsen können, um sich in seiner Persönlichkeit individuell entfalten zu können.
-  Kinder brauchen besondere Fürsorge und Unterstützung.
-  Kinder gehören weltweit zu den besonders benachteiligten Gruppen und werden im Alltag oft nicht als eigene Träger von Rechten wahrgenommen. Die UN-Kinderrechtskonvention verdeutlicht deshalb, dass Kinder als eigenständige Rechtssubjekte zu behandeln sind und an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt werden sollen. Wenn für sie gesprochen oder über sie hinweg entschieden wird, wird dieses grundlegende Verständnis missachtet.
-  Kinder sind besonders schutzbedürftig. Je nachdem wie alt sie sind, haben sie kaum oder keine Möglichkeiten, ihre Rechte einzufordern. Ein Beispiel: Babys und Kleinkinder können sich noch nicht selbst versorgen. Und auch ältere Mädchen und Jungen können sich nicht immer zur Wehr setzen, Bedürfnisse formulieren und ihre Rechte einfordern.

Zu den Einzelrechten des Kindes und des Jugendlichen gehören (siehe UN-Kinderrechtskonvention):

³ Völkerbund: Genfer Erklärung der Rechte des Kindes, verabschiedet am 26. September 1924, veröffentlicht in: Vereinte Nationen (Hrsg.): Deklarationen und Konventionen über die Rechte des Kindes, New York 1959.

⁴ Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Kinderrechte ins Grundgesetz - BMBFSFJ (Zugriff 16.10.2025).

- Artikel 1: Geltung für das Kind; Begriffsbestimmung
- Artikel 2: Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot
- Artikel 3: Wohl des Kindes
- Artikel 4: Verwirklichung der Kindesrechte
- Artikel 5: Respektierung des Elternrechts
- Artikel 6: Recht auf Leben
- Artikel 7: Geburtsregister, Name, Staatsangehörigkeit
- Artikel 8: Identität
- Artikel 9: Trennung von den Eltern; persönlicher Umgang
- Artikel 10: Familienzusammenführung; grenzüberschreitende Kontakte
- Artikel 11: Rechtswidrige Verbringung von Kindern ins Ausland
- Artikel 12: Berücksichtigung des Kindeswillens
- Artikel 13: Meinungs- und Informationsfreiheit
- Artikel 14: Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit
- Artikel 15: Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit
- Artikel 16: Schutz der Privatsphäre und Ehre
- Artikel 17: Zugang zu den Medien; Kinder- und Jugendschutz
- Artikel 18: Verantwortung für das Kindeswohl
- Artikel 19: Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung
- Artikel 20: Von der Familie getrenntlebende Kinder; Pflegefamilie; Adoption
- Artikel 21: Adoption
- Artikel 22: Flüchtlingskinder
- Artikel 23: Förderung behinderter Kinder
- Artikel 24: Gesundheitsvorsorge
- Artikel 25: Unterbringung
- Artikel 26: Soziale Sicherheit
- Artikel 27: Angemessene Lebensbedingungen; Unterhalt
- Artikel 28: Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung
- Artikel 29: Bildungsziele; Bildungseinrichtungen
- Artikel 30: Minderheitenschutz
- Artikel 31: Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben, staatliche Förderung
- Artikel 32: Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung

- Artikel 33: Schutz vor Suchtstoffen
- Artikel 34: Schutz vor sexuellem Missbrauch
- Artikel 35: Maßnahmen gegen Entführung und Kinderhandel
- Artikel 36: Schutz vor sonstiger Ausbeutung
- Artikel 37: Verbot der Folter, der Todesstrafe, lebenslanger Freiheitsstrafe, Rechtsbeistandschaft
- Artikel 38: Schutz bei bewaffneten Konflikten; Einziehung zu den Streitkräften
- Artikel 39: Genesung und Wiedereingliederung geschädigter Kinder
- Artikel 40: Behandlung des Kindes in Strafrecht und Strafverfahren
- Artikel 41: Weitergehende inländische Bestimmungen
- Artikel 42: Verpflichtung zur Bekanntmachung
- Artikel 43: Einsetzung eines Ausschusses für die Rechte des Kindes
- Artikel 44: Berichtspflicht
- Artikel 45: Mitwirkung anderer Organe der Vereinten Nationen
- (...)

4 Kindeswohlgefährdung

Das Wohl eines Kindes ist gefährdet, wenn dessen seelischer und körperlicher Gesundheit Schaden droht oder bereits geschädigt wurde. Die Beeinträchtigungen müssen bestimmte Kriterien erfüllen, um als Kindeswohlgefährdung anerkannt zu werden: Sie müssen belegbar und nachweisbar sein, in unmittelbarer Zeit stattfinden oder drohen und sie müssen von wesentlicher Bedeutung sein, so dass das Kind nachhaltige Schäden davontragen könnte. Diese Gefährdungen können durch Verhalten oder Versäumnis von Hilfestellungen Seitens der Eltern oder dritter Personen erfolgen.

4.1 Definition

Wohl des Kindes

„Im Sinne einer Arbeitsdefinition kann ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln als dasjenige bezeichnet werden, welches die an den Grundrechten und

Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“⁵

Gefährdung

„Eine Gefährdung ist eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“⁶

Kindeswohlgefährdung

„Eine Kindeswohlgefährdung ist ein das Wohl und die Rechte des Kindes (nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung) beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln beziehungsweise Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in der Familie oder Institutionen (wie z. B. Kindertagesstätten), das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann.“⁷

4.2 Formen der Kindeswohlgefährdung

4.2.1 Vernachlässigung

- Vernachlässigung des körperlichen Wohls durch mangelhafte Versorgung und Pflege, unzureichende Ernährung und Flüssigkeitszufuhr, Kleidung und Körperpflege, medizinische Versorgung und Behandlung, ständig gestörter Schlaf.
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht oder unzureichender Schutz vor Risiken und Gefahren des seelischen und geistigen Wohls durch ein unzureichendes oder ständig wechselndes und dadurch nicht verlässliches, tragfähiges emotionales Beziehungsangebot, Mangel an Aufmerksamkeit und emotionaler Zuwendung, Nichteingehen auf Bedürfnisse des Kindes.
- Unterlassen einer angemessenen alters- und entwicklungsgerechten Betreuung, Erziehung und Förderung, u.a. auch das Desinteresse der Eltern oder anderer Sorgeberechtigter am regelmäßigen Besuch in der Kindertageseinrichtung des Kindes.

⁵ Laukenmann, Martin (2009): Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung. Grundlagen, Begriffe, Perspektiven. In: Mühlum, Albert / Kindler, Heinz / Meysen, Thomas / Müller, Helga (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung und Kinderschutz. München. Ernst Reinhardt Verlag, S. 33-48.

⁶ Bundesgerichtshof (BGH) (1956): Beschluss vom 23. November 1956 - IV ZB 198/56, in: BGHZ 21, 319 (321).

⁷ Kindler /Heinz / Lillig, Sören/ Blüml, Hubert/ Meysen, Thomas / Werner, Alfred (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung und Kinderschutz, 2., überarbeitete Auflage, München 2011, S.24.

4.2.2 Misshandlung

Körperliche Misshandlung

- Direkte Gewalteinwirkung auf das Kind, wobei die Mehrzahl der körperlichen Misshandlungen sichtbare Spuren auf der Haut hinterlässt, insbesondere Schlagen, Treten, Schütteln, Einsperren, Verbrennen, Würgen, Fesseln, Verätzen, Stichverletzungen zufügen, der Kälte aussetzen etc.
- Psychische und seelische Misshandlung
- Zurückweisung, Ablehnung und Herabsetzung des Kindes.
- Überforderung durch unangemessene Erwartungen, soziale Isolierung, Einschüchterung, Ängstigung des Kindes durch Drohungen.
- symbiotische Bindung des Kindes durch einen Elternteil oder anderer Bezugspersonen.

4.2.3 Sexueller Missbrauch

- Sexuelle Handlungen mit und ohne Körperkontakt, Nötigung des Kindes, Aufforderung an das Kind sich mit und/oder vor anderen sexuell zu betätigen.
- Durchführen sexueller Handlungen vor den Augen des Kindes, Vorzeigen pornografischen Materials durch eine erwachsene oder wesentlich ältere Person, oft unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen und in Kombination mit anderen Formen der Misshandlung.

4.2.4 Häusliche Gewalt

Gewaltstraftaten zwischen Erwachsenen, die in einer partnerschaftlichen oder verwandtschaftlichen Beziehung zueinanderstehen oder standen z.B. Schlagen, Treten, Stoßen, Beschimpfen, Drohen, Beleidigen, Demütigen, Verhöhnern, Entwerten, Vergewaltigen. Das Miterleben häuslicher Gewalt gefährdet eine gesunde seelische Entwicklung des Kindes, beeinträchtigt die Beziehungsfähigkeit und kann Traumatisierungen auslösen.

4.3 Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

"Für die Früherkennung einer Kindeswohlgefährdung finden verschiedenen Kriterien Beachtung. Allerdings handelt es sich um grobe Anhaltspunkte, die nicht bei jedem

Einzelfall auftreten müssen. So kann es zudem der Fall sein, dass betroffene Kinder keines dieser Anzeichen zeigen." ⁸

- Fragen zum äußeren Erscheinungsbild des Kindes:
 - Hat sich etwas Erscheinungsbild des Kindes verändert?
 - Ist das Kind sauber und gepflegt?
 - Ist die Kleidung passend und der Jahreszeit angemessen?
 - Hat das Kind abgenommen oder zugenommen?
 - Sind Spuren direkter Gewalteinwirkung am Kind zu sehen?
- Fragen zum Verhalten des Kindes:
 - Hat sich etwas am Verhalten des Kindes verändert?
 - Wirkt das Kind traurig, ängstlich, verschlossen, aggressiv?
 - Spricht das Kind nicht mehr? Zieht es sich im Alltag zurück?
 - Nässt das Kind ein?
 - Versteckt das Kind seinen Körper?
 - Möchte das Kind nicht nach Hause?
 - Möchte das Kind nicht allein mit einer mitarbeitenden Person sein?
 - Weint das Kind mehr als sonst?
 - Lassen sich Anzeichen für eine posttraumatische Belastungsstörung z.B. sehr niedrige Reizschwelle, Negativ-Wahrnehmung positiver Emotionen feststellen?
- Fragen zur familiären Situation:
 - Hat sich etwas an der familiären Situation verändert?
 - Leben die Eltern oder Sorgeberechtigten in Trennung oder haben sich vor kurzem getrennt?
 - Hat ein Elternteil oder Sorgeberechtigte*r eine neue Partnerin/einen neuen Partner?
 - Wie ist der Kontakt zu anderen Verwandten?
 - Steht eine große Veränderung bevor (Umzug, Geschwisterkind)?
 - Hat die Familie derzeit Geldsorgen?
 - Wirken die Eltern oder Sorgeberechtigten abweisend, ängstlich, unsicher, verschlossen?

⁸ Kindler /Heinz / Lillig, Sören (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung und Kinderschutz, 2., überarbeitete Auflage, München 2011, S.25.

- Fehlt das Kind oft in der Kindertageseinrichtung? Meistens unentschuldigt?
- Haben die Eltern oder Sorgeberechtigte Gründe oder eher Ausreden für sein Fehlen?
- Fragen zur Wohnsituation:
 - Hat sich etwas an der Wohnsituation des Kindes verändert?
 - Was erzählt das Kind?
 - Was erzählen die Eltern?
 - Was erzählen andere Personen des Umfeldes des Kindes?
- Fragen zum Verhalten der Mitarbeitenden:
 - Hat sich etwas am Verhalten eines*r Mitarbeitenden verändert?
 - Wie ist der Umgang mit dem Kind? Ist er abweisend, aggressiv, genervt, verschlossen?
 - Sucht ein*e Mitarbeitende*r besonders oft den Kontakt zum Kind?
 - Möchte ein*e Mitarbeitende*r mit dem Kind viel allein sein, oft wickeln, etc.?

4.4 Abgrenzung von Meldepflicht und Informationspflicht

1. Die Meldepflicht nach §47 Satz1 Nr.2 SGBVIII und die Informationspflicht nach §8a Abs.4 Satz2 SGBVIII stehen nicht im Widerspruch zueinander. Sie sind nebeneinander anzuwenden. Bei Überschneidungen der Anwendungsbereiche beider Normen besteht demnach eine unverzügliche Meldepflicht gegenüber dem überörtlichen Träger.

2. §47 Satz1 Nr.2 SGBVIII stellt – im Unterschied zu §8a SGBVIII – nicht auf eine individuelle Kindeswohlgefährdung ab, sondern auf „Ereignisse und Entwicklungen“, die generell das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung beeinträchtigen können, also ein auf die Einrichtung bezogenes Gefahrenpotenzial bergen.

3. Die Meldepflicht nach §47 Satz1 Nr.2 SGBVIII bezieht sich auf Beeinträchtigungen des Wohls der Kinder und Jugendlichen, die im Verantwortungsbereich des Einrichtungsträgers liegen, während es bei §8a Abs.4 Satz2 SGBVIII auch um Gefährdungen im Verantwortungsbereich Dritter geht, denen nicht mit einer Änderung der Rahmenbedingungen in der Einrichtung begegnet werden kann.“⁹

⁹ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, e.V., 2017, S.2.

4.5 Umgang mit meldepflichtigen Ereignissen

Der KVJS, Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, erklärt dazu Folgendes:

"Meldepflichtige Ereignisse sind nicht alltägliche, akute Ereignisse in einer Einrichtung, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern auswirken beziehungsweise auswirken könnten (vgl. BAG Landesjugendämter, 2013, S. 9). Der Gesetzgeber stellt damit sicher, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann."

 Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls ausgehend von Mitarbeiter*innen der Einrichtung sexuelle Gewalt, sexuelle Übergriffe, sexuell grenzverletzendes Verhalten gegenüber Kindern körperliche Verletzung, Angriffe auf Kinder (z. B. Schlagen, Treten) seelische Verletzungen oder verbale Angriffe auf Kinder (z. B. Mobbing, Demütigung, Drohungen)

- fragwürdige Zurechnungsfähigkeit (z. B. aufgrund von Substanzmittelmissbrauch, Rauschmittelabhängigkeit, persönliche Instabilität)
- Verletzung der Aufsichtspflicht
- Begünstigung von Übergriffen/Gewalttätigkeiten verursachte oder begünstigte Unfälle
- Zugehörigkeit des/der Mitarbeiter*in zu einer Sekte, extremistischen Vereinigung oder Ähnliches
- Vorliegen von Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis
- andere Straftaten, Strafverfolgung: Meldepflichtig sind Straftaten oder der begründete Verdacht auf Straftaten von in der Einrichtung beschäftigten und tätigen Personen sowie bekannt gewordene Ermittlungsverfahren, die in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit stehen oder die Hinweise auf eine eventuell fehlende persönliche Eignung geben.

 Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls ausgehend von Kindern

- sexuelle Gewalt, sexuelle Übergriffe, sexuell grenzverletzendes Verhalten gegenüber Kindern
- körperliche Verletzung, Angriffe auf andere Kinder (z. B. Schlagen, Treten)
- seelische Verletzungen oder verbale Angriffe auf andere Kinder (z. B. Mobbing, Demütigung, Drohungen)
- gravierende selbstgefährdende Handlungen (z. B. Selbstverletzung)

- unerlaubtes Verlassen der Einrichtung (als vergleichsweise ungewöhnliches, aufsehenerregendes Ereignis)
- körperliche Verletzungen, Angriffe auf Mitarbeiter*innen

Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls ausgehend von externen Personen

- sexuelle Gewalt, sexuelle Übergriffe, sexuell grenzverletzendes Verhalten gegenüber Kindern
- körperliche Verletzung, Angriffe auf Kinder (z. B. Schlagen, Treten)
- seelische Verletzungen oder verbale Angriffe auf Kinder (z. B. Mobbing, Demütigung, Drohungen)
- verursachte oder begünstigte Unfälle"

Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls aufgrund fehlender oder zeitweise nicht erfüllter Voraussetzungen für den Betrieb einer erlaubnispflichtigen Einrichtung nach § 45 SGB VIII

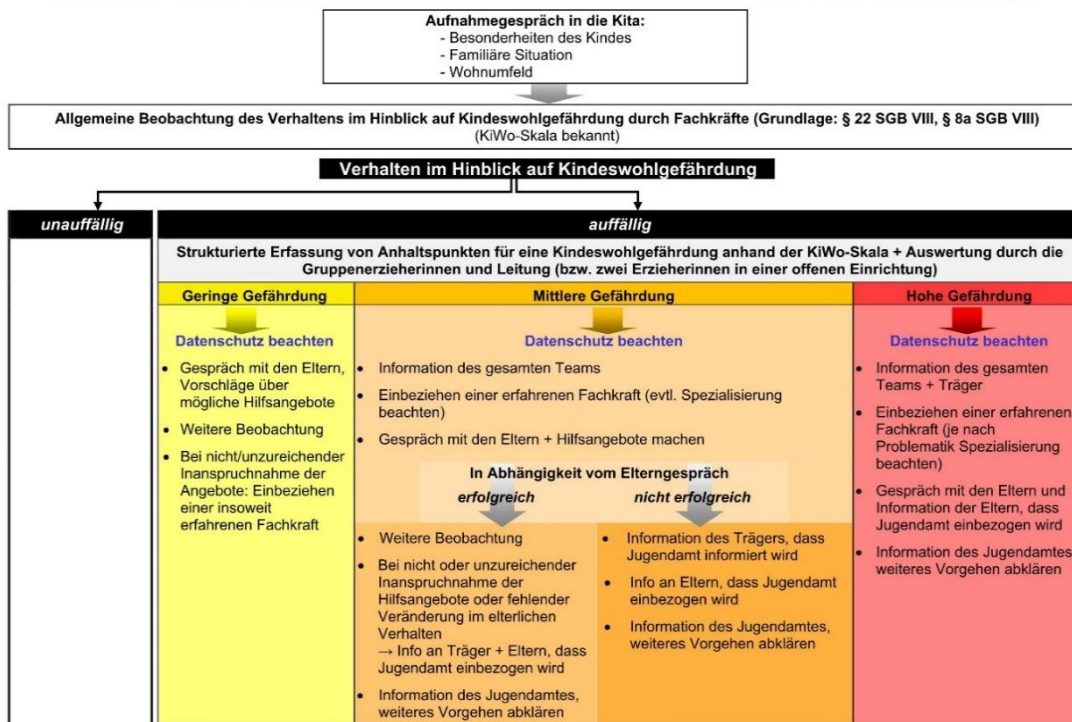
- Betrieb einer Einrichtung trotz erheblicher Mängel an Gebäude/Inventar
- Betrieb einer Einrichtung trotz zu geringer Personalkapazitäten
- Betrieb einer Einrichtung trotz Mängelfeststellung anderer Aufsichtsbehörden, unerfüllter Auflagen anderer Aufsichtsbehörden
- wirtschaftliche Voraussetzungen werden aktuell/künftig nicht erfüllt"

4.5.1 Umgang mit meldepflichtigen Ereignissen außerhalb der Kita oder im familiären Umfeld

Zur Analyse und Erfassung von potenziellen Kindeswohlgefährdungen außerhalb der Kita nutzen wir die „KiWo-Skala“ des KVJS. Unterschieden wird in dem gezeigten Ablaufschema zwischen geringer, mittlerer und hoher Gefährdung. Je nach Gefährdungsgrad werden unterschiedliche Schritte vollzogen.¹⁰

¹⁰ www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kinderschutz/1.4.1.2_Ablaufschema_zur_KiWo-Skala_Kita_.pdf (Zugriff 16.10.2025).

Arbeitshilfe:
Ablaufschema zum Vorgehen bei der Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII in Kindertageseinrichtungen



4.5.2 Umgang mit meldepflichtigen Ereignissen innerhalb der Einrichtung

Um den Umgang mit meldepflichtigen Ereignissen in unseren Einrichtungen zu strukturieren und einen übersichtlichen und systematischen Ablauf zu gewährleisten befindet sich in der Anlage ein übersichtlicher Handlungsleitfaden.

„Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte kommen – in unterschiedlicher Häufigkeit und Intensität – in jeder Kindertageseinrichtung vor. Sie dürfen aber nicht hingenommen oder gar begünstigt werden. Auch Wegsehen, Verschweigen oder Banalisieren hilft nicht weiter. Professionell tätig zu sein bedeutet, das eigene Handeln immer wieder neu zu reflektieren, Schwachstellen zu identifizieren, Fehler zu korrigieren und daraus zu lernen. Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung, bei dessen Verwirklichung Kindertageseinrichtungen eine hohe Verantwortung zukommt.“ ¹¹

5 Risikoanalyse

Ein heterogenes Machtverhältnis kann sich überall finden, wo Kinder auf Erwachsene treffen. Das kann sowohl im privaten Umfeld sein, aber auch in pädagogischen

¹¹ Jörg Maywald „Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern“ Freiburg, 2019, S. 7.

Einrichtungen wie Kitas. Der Begriff „Adultismus“ beschreibt den Umgang von Erwachsenen mit solch einem Machtungleichgewicht, dass zwischen Kindern und Erwachsenen besteht. Der Begriff verweist auf die Einstellung und das Verhalten Erwachsener, die davon ausgehen, dass sie allein aufgrund ihres Alters intelligenter und kompetenter sind als Kinder und Jugendliche – und sich daher über ihre Bedürfnisse, Meinungen und Ansichten hinwegsetzen können. Adultismus ist eine gesellschaftliche Macht- und Diskriminierungsstruktur, die durch Traditionen, Gesetze und soziale Institutionen gefestigt wird.

- Nähe und Distanz: Die Verantwortung für das richtige Nähe-Distanzverhältnis liegt immer bei den Mitarbeitern. Die Kinder dürfen die ErzieherInnen nicht küssen, den Kindern wird auch der Grund dafür erklärt. Beim Kitzeln werden die Kinder immer zuvor gefragt, ob man sie kitzeln darf oder nicht. Für die Kinder werden keine Kosenamen verwendet, Spitznamen werden nur dann verwendet, wenn der richtige Name dadurch nicht ins Lächerliche gezogen wird und es auch zu keiner Abwandlung des Namens kommt.
- Wickeln/ Schlafen: Die Kinder werden grundsätzlich gefragt, von wem und auf welche Art (liegend, stehend, auf dem Wickeltisch etc.) sie gewickelt werden möchten. Die Türen zum Wickelraum haben alle eine Glasscheibe und sind daher immer einsehbar. Türen ohne Glasscheibe müssen beim Wickeln offenbleiben, ausgenommen während der Bring- und Abholzeit, wenn Eltern den Wickelraum einsehen können. Neue pädagogische Mitarbeiter oder Jahrespraktikanten wickeln erst nach einer Eingewöhnungsphase und einer Phase des Kennenlernens.
- Auch entscheiden die Kinder selbst, mit wem sie schlafen gehen möchten bzw. ob sie schlafen möchten. Die Kinder werden gefragt, ob sie in den Arm genommen werden wollen oder gestreichelt/gekuschelt werden möchten. Jedes Kind darf schlafen, wenn es müde ist. Es werden keine Kinder aufgeweckt, außer Kinder wachen auf und sind kurz wach, dann werden sie aus dem Schlafraum genommen, wenn es von den Eltern so gewünscht ist. Die VÖ-Kinder werden geweckt, aufgrund der Abholzeit. Kinder dürfen sich auch jederzeit außerhalb des Schlafraums ausruhen oder schlafen. Das Babyfon muss an sein, sobald sich nur ein*e Erzieher*in im Schlafraum befindet. Es darf zu keinen Überschreitungen der

persönlichen Komfortzonen der Kinder z.B. Schnuller rausziehen kommen. Beim Kuscheln sind Intimzonen des pädagogischen Personals tabu!

- Einzelbetreuung: Eine Einzelbetreuung findet maximal 1,5h während der Bringzeit am Morgen statt. In dieser Zeit werden die Kinder in der Gruppe zeitweise nur von einer Fachkraft betreut, dies geschieht in offenen, einsehbaren Gruppenräumen.
- Körpererkundungsspiele: Das Entdecken des Körpers gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes. Wenn Kinder sich gegenseitig anschauen möchten, wird das von uns als pädagogische Fachkräfte begleitet und mit den Kindern besprochen. Wichtig ist, die Kinder hierbei immer nach gegenseitigem Einverständnis zu fragen. Eingeführt darf nichts werden. Wenn die Körpererkundungsspiele auf dem Außengelände stattfinden, werden die Kinder darum gebeten, nach drinnen zu gehen. Körpererkundungsspiele sind eindeutig Spiele zwischen Kindern, weshalb Erwachsene nicht an kindlichen Handlungen teilnehmen.
- Sexualisierte Sprache und verbalisierte Gewalt: Schützende Gewalt ist erlaubt. Konsequenzen werden angekündigt bevor Handlungen folgen. Es soll kein Machtmissbrauch entstehen.
- Freiräume für Kinder und Aufsicht: Im Alltag sollen den Kindern Freiräume gelassen werden. Es wird den Kindern Vertrauen und Zutrauen geschenkt, jedoch wird in regelmäßigen Zeitabständen nach den Kindern geschaut.
- Abhol- und Bringsituation: Wenn Eltern zum Abholen kommen, dürfen diese nicht in den Schlafrum, insofern noch andere Kinder schlafen. Auch dürfen Eltern nicht ins Bad/ in den Wickelraum, wenn gerade andere Kinder drin sind.
- Umgang mit Geheimnissen: Gute Geheimnisse darf man für sich bewahren, aber schlechte Geheimnisse sollte man einer Vertrauensperson unbedingt anvertrauen. Solche Situationen müssen gemeldet und im Team besprochen werden.
- Besonderheiten bei Ausflügen: Bei Ausflügen müssen mindestens zwei Erzieher*innen mit den Kindern unterwegs sein. Die Erreichbarkeit muss zu jederzeit gewährleistet sein. Bei außergewöhnlichen Ausflügen (Zoo, Schwimmbad, Museum, o.ä.) müssen Eltern zusätzlich ihr Einverständnis geben.

5.1 Räume und Außengelände

- Alle Räume (außer der Wickelraum und das Kinderklo im hinteren Teil der Kita) haben in den Türen Sichtfenster und sind daher gut einsehbar.
- Der Personalraum ist für Kinder nicht zugänglich.
- Der Materialraum ist abgeschlossen.
- Die Schlafräume sind Rückzugsorte.
- Das Außengelände ist im Allgemeinen gut einsehbar bis auf eine Ecke vor dem Fröschezimmer. Diese Ecke muss regelmäßig begangen werden.
- Wasserspiele sind nie unbeaufsichtigt und mindestens Windel/Unterhose bleiben dabei an.
- Das Außengelände ist von außen einsehbar und kann auch von außen begangen werden, erlaubt ist es nur ausgewählten Personen. Der Zugang ist immer abgeschlossen.
- Pädagogisches Personal, Küchenkraft, Geschäftsführer, Hauseigentümer, Reinigungskraft haben Zutritt zur Kita (Schlüssel).
- In der Kita kann sich niemand Fremdes unbeaufsichtigt aufhalten.

5.2 Abläufe im Kita-Alltag

- Beim Wickeln und Toilettengang sowie beim Schlafengehen ist man allein mit Kindern.
- Im Frühdienst, in den Pausenzeiten, bei Unterbesetzung und wenn die Gruppe aufgeteilt wird, sind Mitarbeiter allein.
- Wickelsituationen werden immer klar dokumentiert. Die Kinder werden gefragt, wer sie wickeln soll, dabei werden alle anwesenden Fachkräfte und Auszubildenden zur Auswahl gestellt.
- Das Einschlafen ist geregelt wie die Wickelsituation, auch hier werden die Kinder gefragt und geben zu allem ihr Einverständnis.
- Besondere Freundschaftsverhältnisse unter Erwachsenen können dazu führen, sich gegenseitig „zu schützen“.

- Kinden, die noch nicht verbal kommunizieren können, sind im Alltag gefährdeter und Kinder, die noch nicht laufen können, haben es schwerer sich zu wehren bzw. wegzugehen.
- In der Konzeption findet sich das Beschwerdemanagement für Kinder und Eltern.
- Kinder werden für das Portfolio und Elterngespräche fotografiert und videografiert, dies wird vorher mit den Eltern vertraglich festgehalten.

5.3 Entscheidungs- und Kommunikationsstrukturen

- Zuständigkeiten werden in Teamsitzungen und an Planungstagen geregelt.
- Es gibt eine Einrichtungsleitung und eine stellvertretende Leitung. Anstehende Entscheidungen werden aber im Team getroffen. Es herrscht ein demokratischer Führungsstil.
- Protokolle, Teambücher, Emails, Pinnwände, Jour fixe und die Kigaroo-App sind Kommunikationswege, um im Team immer offen und transparent kommunizieren zu können. Auch werden wichtige Informationen an den Elternbeirat via E-Mail-Verteiler weitergeleitet.
- Aufgaben werden nach Stärken und Interessen der Mitarbeiter verteilt. Alle pädagogischen Fachkräfte werden regelmäßig alle zwei Jahre in Erste-Hilfe geschult. In der Kita gibt es zwei Sicherheitsbeauftragte.
- Zwischen Mitarbeitern und Eltern gibt es Elterngespräche sowie Tür- und Angelgespräche (bei denen die Kinder auch miteinbezogen werden)
- Kinder haben die Möglichkeit, den Tagesablauf im Morgenkreis mitzubestimmen.

5.4 Personalverantwortung

- Machtverhältnisse gibt es keine. Es besteht eine gegenseitige Abhängigkeit zwischen Leitung und Team.
- Partizipation ist die Basis unserer Arbeit!
- Es besteht eine offene Kommunikation untereinander, auch in regelmäßigen Supervisionen. Hitzige und konstruktive Diskussionen werden hier wertschätzend begleitet.
- Es besteht eine wertschätzende Kommunikation im Alltag.

- 🍃 Jeder Mitarbeiter verfügt über ein jährliches Fortbildungsbudget.
- 🍃 Regelmäßige Supervisionen sind für Reflexionsprozesse in den Kleinteams sowie im Großteam geeignet. Es finden wöchentliche Teamsitzungen in den Kleinteams und im Großteam statt.
- 🍃 Bei Problemen können die Leitung und der Träger Gespräche führen und wenn notwendig auch Konsequenzen ziehen.
- 🍃 Das Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ wird im Alltag behandelt und bei der Einarbeitung mit erklärt. Es gibt einen Einarbeitungsplan für neue Mitarbeiter, dieser beinhaltet z.B., dass neue Mitarbeiter erst nach einer gewissen Zeit mit den Kindern Wickeln und Schlafen gehen dürfen.
- 🍃 Nach dem Einarbeitungsplan werden Probezeitgespräche geführt.

6 Präventionsmaßnahmen

Die Einrichtungen von Pro-Liberis arbeiten präventiv und versuchen im Vorfeld alle Risiken, die im Alltag von Familien und Personen des Umfelds entstehen können, frühzeitig zu erkennen und darauf einzugehen. Hierfür stehen wir den Kindern, Jugendlichen und deren Familien als verlässliche Hilfe und Begleitung zur Verfügung.

6.1 Kinder

Kinder benötigen Fürsorge und Schutz vor allen Gefährdungen ihres Wohlergehens. Die Eltern sind für die Pflege und Erziehung ihrer Kinder verantwortlich und müssen dafür Sorge tragen, dass deren Grundrechte gewahrt werden. Die Einrichtungen von Pro-Liberis leisten ebenso einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung des familienergänzenden Auftrages durch Beratung, Förderung und Hilfen zur Erziehung.

6.1.1 Beteiligung der Kinder

Ein weiteres wichtiges Ziel unserer Arbeit ist die Partizipation. Kinder sollen in der Entwicklung ihrer Selbständigkeit gefördert und unterstützt werden.

- 🍃 Selbstständigkeit führt zu Selbstbewusstsein.
- 🍃 Selbstbewusstsein führt zu Sicherheit.
- 🍃 Sicherheit führt zu Stärke und zur eigenen individuellen Persönlichkeit.

-  Dies geschieht im Krippenalltag, indem wir:
-  Das Selbstvertrauen der Kinder stärken.
-  Ihre Eigeninitiative fördern.
-  Die Freiheit bieten, selbstbestimmt und eigenverantwortlich aktiv zu werden.
-  Eigene Entscheidungen zu treffen.
-  Kindern Aufgaben übertragen.
-  Kindern etwas zutrauen.
-  Sie durch Zuwendung, Aufmerksamkeit und Lob positiv bestärken.
-  Adultismus vermeiden.
-  Metacom (im Nachfolgenden kurz erklärt).

Wir im Wichtelgarten arbeiten mit Metacom. Metacom ist eine Symbol- und Bildsammlung, bei der es für jedes Wort, jede Handlung und jeden Ablauf unterschiedliche passende Symbole und Bilder gibt, welche den Kindern den Alltag veranschaulichen und so die Kommunikation erleichtern sollen. Mittlerweile findet Metacom immer öfter Anwendung in der Pädagogik um Kinder die (noch) nicht sprechen können eine Möglichkeit zu geben, sich auszudrücken und ihren Alltag mitzugestalten. Sie können durch die Metacomkärtchen eigene Entscheidungen fällen und diese mitteilen. Kinder können so schon früh die Prozesse, die sie selbst betreffen, verstehen, mitgestalten und ihre eigene Meinung mit einfließen lassen. Hierdurch werden die ersten Voraussetzungen für die aktive und erfolgreiche Teilhabe an unserer Gesellschaft geschaffen.

Einige Beispiele zu unserer Nutzung des Metacom sind die Unterstützung bei Entscheidungsprozessen. Zum Beispiel werden jedem Kind im Morgenkreis zwei Kärtchen mit möglichen Aktivitäten am Vormittag gezeigt und es kann so nonverbal entscheiden an welcher Aktivität es teilnehmen möchte.

In der Kita werden bestimmte Bereiche mit Bildern versehen, um eine Wiedererkennung zu ermöglichen, Räumen Funktionen zuzuordnen und dadurch den Kindern Sicherheit zu geben (zum Beispiel an der Badezimmertür die Symbole für Händewaschen, Wickeln, Töpfchen und Toilette oder das Symbol für Schlafen an unserem Schlafraum).

6.1.2 Beschwerdemöglichkeiten für Kinder

Für Kinder ist es in jeder Entwicklungsphase wichtig, ernst genommen zu werden. Insbesondere dann, wenn es um ihre Sicht der Dinge und um ihre Bedürfnisse geht. Dazu gehört auch, dass die Kinder an der Organisation des Alltags mitarbeiten können. Es ist zwar abhängig von Alter und Entwicklungsstand, inwieweit Kinder einbezogen werden können, dennoch ist beispielsweise eine Ermutigung zur Äußerung von Wünschen und Beschwerden ein wichtiger Bestandteil pädagogischer Arbeit. Jedes Kind äußert sich anders und seiner Entwicklung entsprechend mit Gestik, Mimik und verbalen Äußerungen.

Die Aufgabe der päd. Fachkraft besteht nun darin, diese Äußerungen zu erkennen und als Wunsch oder Beschwerde zu identifizieren. Dabei muss stets die Balance zwischen den Fähigkeiten des Kindes und den Notwendigkeiten des Alltags gehalten werden. Nicht jede Äußerung von Unzufriedenheit bedeutet, dass etwas am allgemeinen Ablauf geändert werden muss oder das Kind in Schwierigkeiten steckt. Es gibt ebenso Unmutsäußerungen, die mit kleineren Veränderungen der jeweiligen Situation ausgeräumt werden können.

Der Fokus liegt auf der Wahrnehmung der Bedürfnisse und der daraus folgenden pädagogischen Handlung.

Die Kinder erleben entwicklungsangemessene Formen der Beteiligung und Entscheidungsbefugnis. Dies geschieht im Alltag in Form von Freiräumen, innerhalb derer sie ihren Kompetenzen entsprechend mitverantwortliche Selbstbestimmung erfahren und auch üben können. Die Vorbildfunktion der Erwachsenen muss allerdings ebenso beachtet werden. Kinder lernen durch Beobachtung und Nachahmung, daher ist es wichtig, als Erwachsener das von den Kindern erwartete und gewollte Verhalten selbst zu praktizieren und einen respektvollen Umgang zu üben.

Die Umsetzung des Mitsprache- und Mitbestimmungsrechtes sowie der Möglichkeit für Kinder, sich gegen für sie unliebsame Situationen zur Wehr zu setzen, erfolgt im Bereich der unter Dreijährigen vor allem über die Methoden- Frage und Antwort.

Zum Beispiel:

-  Aktives Zuhören der verbalen Rückmeldungen der Kinder bzw. Beobachtung ihrer nonverbalen Signale, bei den jüngsten Kindern auch durch Wegdrehen,
-  Sich-steif-machen

Man muss bewusst die Möglichkeit zur Selbsterfahrung unter Beachtung ihrer jeweiligen körperlichen und geistigen Entwicklungsstufe und unter Wahrung der Aufsichtspflicht den Kindern bieten.

Beispiele für Partizipationsmöglichkeiten unserer Krippenkinder im täglichen Umgang mit ihren Wünschen und Bedürfnissen:

- Die Wahl von Alternativen bei den Mahlzeiten. z. B.: „Möchtest Du noch mehr essen?“
- Die Wahl von Alternativen bei pädagogischen Angeboten. z. B.: „Möchtest Du heute mit in den Bewegungsraum?“
- Nach dem Morgenkreis, wenn es in die Angebots-/Impulszeit geht werden die Kinder zum Beispiel gefragt: „Möchtest Du malen?“

Wir legen den Fokus auf ein offenes und herzliches Miteinander. Dazu gehört, dass jedes Kind weiß, dass wir ein offenes Ohr für die persönlichen Belange jedes einzelnen Kindes haben. Signalisierung eines grundsätzlichen Interesses an den positiven wie negativen persönlichen Erfahrungen des Kindes durch die pädagogischen Fachkräfte.

Der offene Umgang mit Kritik und Bedenken seitens der Einrichtungsleitung und der Eltern schafft eine Basis des Vertrauens und der gegenseitigen Wertschätzung.

Jede Beschwerde wird dokumentiert und in die Gespräche unter den päd. Fachkräften und Eltern einbezogen. Hier ist eine respektvolle Kommunikation notwendig. Durch konstruktive Kritik werden Gespräche zwischen Päd. Fachkräfte und Eltern möglich. Dabei ist eine Dokumentation der Inhalte wichtig, um den Verlauf der Bearbeitung und Informationsweitergabe nachvollziehen zu können.

6.1.3 Sexualpädagogisches Konzept

Grundsätzlich ist zu sagen, dass zur Sexualpädagogik nicht nur Körpererfahrungen und Sexualität gehören, sondern unter anderem auch Identitätsfindung und Gefühlswahrnehmung. In unserer Kita wollen wir den Kindern die Möglichkeit geben, in einem geschützten Rahmen ihre individuellen Interessen und Bedürfnisse gegenüber jedem Bereich der Sexualpädagogik zu erfahren und ausleben zu können. Mit zunehmendem Alter beginnen die Kinder unter anderem verstärkt die Unterschiede zwischen Jungen und Mädchen wahrzunehmen. Sie beginnen Kleidung, Farben und Spielsachen nach Geschlechtern einzuordnen, um durch solche Strukturen die Welt besser verstehen und sich selbst einordnen zu können. Wichtig dabei ist, den Kindern

Individualität und Vielfalt in jedem einzelnen Menschen zu vermitteln, so dass sie sich kein „Schubladendenken“ aneignen. Jedes Kind hat die gleiche Chance zu sein, wie es möchte, zu tragen und zu spielen, was sie möchten. Es gibt keine geschlechtsspezifischen Zuschreibungen, Grenzen und Regeln. Außerdem werden Spielsachen nicht geschlechtsspezifisch kategorisiert. Jedes Kind wird in der Kita in seinen Bedürfnissen und Auslebungen bestärkt, vorausgesetzt es schadet nicht anderen, so dass es mit einem positiven Selbstbild für sich entstehen kann. Kinder im Kindergartenalter fangen verstärkt an sich für den menschlichen Körper zu interessieren. Für das Aussehen, die Prozesse und Funktionen des Körpers. Dazu gehören auch die Merkmale beider Geschlechter und deren Funktionen. Dies wird mit dem passenden Material kindgerecht und altersentsprechend aufgegriffen und thematisiert. Ihre eigene Körperlichkeit kennenzulernen, stärkt die Kinder darin zu wissen, was sich gut anfühlt und was nicht und hilft ihnen eigene Grenzen zu entwickeln. Sexualität ist kein Tabu und sollte nicht von Erwachsenen unterbunden werden. Sexualität ist ein Grundbedürfnis des Menschen, wie auch die Grundbedürfnispyramide nach Maslow veranschaulicht.



Wichtig ist auch zu verstehen, dass kindliche Sexualität nicht mit Erwachsenen-Sexualität zu vergleichen ist, denn es wird bei Erkundungen hauptsächlich die Neugier und Klärung von Fragen und das allgemeine Wohlbefinden befriedigt. Doch Regeln und Vereinbarungen sind sinnvoll, um alle Beteiligten zu schützen und keine Grenzen

¹² Maslow, Abraham H.: A Theory of Human Motivation, In: Psychological Review, 50 (1943), S. 370-396.

zu überschreiten. Diese können individuell vereinbart werden, sorgen aber grundsätzlich für ein gleichberechtigtes Miteinander und die Privatheit der Kinder. Die pädagogischen Fachkräfte behalten jegliche Aktivität der Kinder in dieser Richtung mit Diskretion im Auge, um gegebenenfalls eingreifen zu können. Was bei den Kindergartenkindern noch ein Kindliches, ich-bezogenes Ausleben war, wendet sich mit der beginnenden Pubertät und der Veränderung des Körpers durch die vermehrt ausgeschütteten Sexualhormone bei Schulkindern und Jugendliche nun in ein Interesse in genitaler Sexualität mit anderen. Jeder Mensch ist mit anderen Erfahrungen, Werten und Kulturen in Bezug auf Sexualität aufgewachsen. So hat auch jede sorgeberechtigte Person verschiedene Vorstellungen und Einstellungen gegenüber der Intimsphäre ihres Kindes, die immer zu berücksichtigen sind. Transparenz und offene Gespräche sorgen für den notwendigen Austausch. Allerdings bleibt stets die gesunde psychosexuelle Entwicklung der Kinder als oberstes Ziel (siehe sexualpädagogisches Konzept).

6.2 Personal

In den Einrichtungen von Pro-Liberis arbeitet das Personal in multiprofessionellen Teams zusammen. Bei den zu erledigenden Tätigkeiten im Alltag steht nicht das Geschlecht eines Menschen, sondern die persönliche Haltung im Vordergrund. Alle Mitarbeitenden gehören gleichberechtigt zu allen Einrichtungen, deswegen übernehmen sie gleichberechtigt und selbstverständlich alle anfallenden Aufgaben z.B. hauswirtschaftliche Tätigkeiten, Sauberkeitserziehung, Wickeln, Toilettengänge, usw.

Bei klarer und transparenter Aufgabenverteilung sind die Organisationsstrukturen durchlässig, so dass vertrauensvolle Dialoge auf allen Ebenen stattfinden können. Die Mitarbeiter*innen kommunizieren klar und verständlich und sorgen so für Transparenz während der Arbeit. In den Einrichtungen und Teams wird eine angstfreie Kommunikation unterstützt. Dazu trägt eine reflektierende und prozesshafte Fehlerkultur bei, die zu Handlungssicherheit führen soll. Unterschiedliche Grundlagen können die pädagogische Arbeit mit Kindern bestimmen. Grundsätzlich ist unsere Haltung partizipativ geprägt. Besonders wichtig bei der Arbeit mit Kindern ist das Thema Macht und der bewusste Umgang damit. Machtausübung ist nicht gleich MachtMISSbrauch, sondern MachtGEbrauch. In besonderen Situationen, in denen

Macht auch gegen den Willen der Kinder ausgeübt wird, muss jede einzelne Handlung pädagogisch legitimiert und vom Team und der Leitung gemeinsam getragen werden. Wenn eine Handlung gut begründet und von außen nachvollziehbar ist, dient dies dem Schutz der verantwortlichen Person.

Die Rolle und Haltung der pädagogischen Fachkräfte sind signifikant für die Etablierung der Partizipation. Es ist deren Aufgabe einen Raum zu schaffen, indem Partizipation möglich ist und den Kindern wertschätzend begegnet wird, so dass die Kinder von sich aus mitbestimmen möchten.

6.2.1 Risikosituationen und Prävention

Bei auftretenden Risikoeinschätzungen müssen jeweils das Lebensalter und die Abhängigkeitsverhältnisse der zu Betreuenden sowie die spezifischen Gegebenheiten vor Ort mitberücksichtigt werden. Wir achten darauf, die Räumlichkeiten der Einrichtungen nach Möglichkeit so zu gestalten, dass sowohl offene Nischen entstehen, die Transparenz gewährleisten sollen, als auch Rückzugsmöglichkeiten zu schaffen, ohne das Risiko eines Machtmissbrauchs zu erhöhen. Dies soll zur Eindämmung der Möglichkeit eines Übergriffes durch Mitarbeiter*innen oder untereinander beitragen. Diese Raumteile sind nicht unbedingt einsehbar für andere Kinder und Jugendliche, bieten aber Transparenz für die pädagogischen Fachkräfte und zugleich eine Ungestörtheit für die Kinder und Jugendlichen. Besondere Transparenz der Arbeit wie genaue Absprachen, einsichtige Orte und zieldefiniertes Handeln sind besonders dann wichtig, wenn Kinder wenig bekleidet sind. Dies kann bei Spielsituationen mit Wasser wie Planschen, Schwimmen oder Baden, beim Gang zur Toilette und beim Wickeln, beim Schlafen und Umziehen eine Rolle spielen. Dies dient auch dem Schutz des Personals. Die Unterstützung bei der Körperpflege ist in allen Bereichen als Risikosituation einzuschätzen. Die Kinder, besonders die Kleinkinder werden durch die pädagogischen Fachkräfte zuverlässig und altersangemessen unterstützt, um auch in diesem Bereich eine Selbständigkeit zu erlangen. Dabei werden ihre unterschiedlichen Bedürfnisse individuell berücksichtigt. Grundsätzlich sind Kinder und Jugendliche niemals nackt in der Öffentlichkeit (z.B. auf dem Spielplatz, auf den Außengeländen beim Planschen, o.ä.) zu sehen. In den Randzeiten der Öffnungszeiten können aus pädagogischen Situationen leichter

Risikosituationen entstehen, da weniger Personen anwesend sind, die diese mitbekommen würden.

Folgende Maßnahmen können dazu beitragen das Risiko möglichst gering zu halten:

- besondere Transparenz in der Arbeit mit den Kindern
- Türen der genutzten Räume geöffnet lassen
- andere Personen sind anwesend (abholende Eltern, Reinigungskräfte o.ä.)
- mindestens zwei pädagogische Fachkräfte sind während der Öffnungszeiten in den Einrichtungen anwesend
- Notfallplan bei Personalmangel

Dem gesamten Personal von Pro-Liberis ist es untersagt, betreute Kinder mit privaten Endgeräten zu fotografieren oder zu filmen. Eltern dürfen keine Fotos auf den Geländen von Pro-Liberis machen. Zudem gibt es für Eltern die Möglichkeit das Fotografieren ihres Kindes und Jugendlichen gänzlich zu untersagen. So schützen wir die Privat- und Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen.

Für den präventiven Kinderschutz ist es wichtig, dass das pädagogische Personal persönliche Einstellungen bezüglich Macht, Machtgebrauch, aber auch Nähe und Distanz immer wieder hinterfragt. Ein Machtgefälle birgt immer die Gefahr eines Machtmissbrauchs und somit eine Gefährdung des Kindeswohls. Wichtig ist, dass wir uns hierbei immer wieder fragen: Wie viel Macht bin ich bereit als Erwachsener abzugeben, um Beteiligung der Kinder zuzulassen? Wo und wann ist es in unseren Augen notwendig, Macht auszuführen? Was bedeutet ein demokratischer Umgang mit Macht für uns? Wie gehe ich damit um, wenn ein/e Kollege/in unseren Konsens von Macht missbraucht?

6.2.2 Beteiligung des Personals

Die Reflexion des pädagogischen Handelns im Alltag steht im Mittelpunkt der pädagogischen Arbeit und soll auch den Blick auf möglichen Machtmissbrauch beinhalten. In den regelmäßig stattfindenden Teamsitzungen besteht die Möglichkeit den Umgang mit Macht und Grenzen zu thematisieren. Wenn fragwürdige Situationen vermutet oder erkannt werden, nutzen die pädagogischen Fachkräfte das Instrument der kollegialen Beratung als integraler Bestandteil der Teamsitzungen. So soll sichergestellt werden, dass Situationen multiperspektivisch eingeschätzt werden und

Handlungssicherheit auch bei schwierigen Fällen bestehen bleibt bzw. hergestellt wird. Darüber hinaus besteht für die Fachkräfte stets die Möglichkeit, bei Gesprächsbedarf kurzfristig Termine mit der Leitung, der Fachberatung, der Kinderschutzkraft oder der Geschäftsführung zu vereinbaren.

6.2.3 Beschwerdemöglichkeiten des Personals

Sowohl Beteiligungsmöglichkeiten als auch Beschwerdeverfahren in den Einrichtungen von Pro-Liberis müssen, auch im Sinne eines präventiven Kinderschutzes, für das Team gegeben sein. Denn, wenn der Raum für eigene Beschwerden zur Verfügung steht, wird es den pädagogischen Fachkräften auch eher möglich sein, offen und professionell mit an sie herangetragenen Beschwerden bzw. Kritikpunkten umzugehen. Auch für die Mitarbeitenden von Pro-Liberis steht unsere hauseigene Kinderschutz-Hotline zur Verfügung. Dabei kann der beherzte Griff zum Telefon unter Umständen der erste Schritt zur Problemlösung sein. Sollten Unsicherheiten herrschen, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, kann dies durch unsere Kinderschutzfachkräfte beraten werden. Pro-Liberis sind in der vorteilhaften Situation mit Svetlana Uhl und Cristina David zwei zertifizierte Kinderschutzfachkräfte - Insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII - in ihren Unternehmen zu beschäftigen, die jederzeit ansprechbar sind. Auch hier sind weitere Informationen in der Liste der Kontakte zu finden. Wird Teammitgliedern Wertschätzung für ihre eigene Arbeit entgegengebracht, wird es ihnen auch eher leichter fallen, Beschwerden anzunehmen. Diese Wertschätzung besteht wiederum darin, als Teammitglied selbst gehört zu werden, einbezogen und beteiligt zu werden, sowie selbst Beschwerden äußern zu können. Auch hierfür dienen in den Einrichtungen die regelmäßig stattfindende Teamsitzung, sowie die Möglichkeit, Gespräche mit der Leitung, der Fachberatung, der Kinderschutzfachkraft und/oder der Geschäftsführung führen zu können. Das Ziel von Beschwerden soll immer sein im wertschätzenden Miteinander Lösungen zu finden. Indem wir erlauben das Verhalten von Kolleg*innen, aber auch Vorgesetzten oder Anleiter*innen in Frage zu stellen, verhindern wir Geheimhaltung. Wir sehen Kritikkultur als wesentlichen Bestandteil unserer Teamkultur.

6.2.4 Verhaltensampel für das Personal

Was dürfen Betreuerinnen und Betreuer nicht?*

Rote Lampe

= dieses Verhalten ist immer falsch und dafür können Betreuer und Betreuerinnen angezeigt und bestraft werden

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit!

- Schlagen
- Einsperren
- Sexuell missbrauchen oder belästigen
- Intimbereich berühren
- Angst einjagen und bedrohen
- Quälen aus Spaß
- Mit Jugendlichen sexuell Kontakt haben
- Vergewaltigen
- Misshandeln
- Klauen
- Stauchen
- Schweigepflicht brechen
- Gewalt anwenden

Gelbe Lampe

= dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen nicht förderlich

Kinder und Jugendliche haben ein Recht, sich zu wehren und Klärung zu fordern!

- Nicht ausreden lassen
- Die negativen Seiten hervorheben
- Ausdrücke sagen, Kinder beleidigen
- In die Privatsphäre gehen ohne Erlaubnis
- Im Zimmer rumwühlen ohne mein Wissen
- Rumschreien
- Termine verraffen, nicht einhalten
- Jemanden ausschließen, den man nicht leiden kann
- Sich immer für was Besseres halten
- Taschengeld wegnehmen
- Lügen
- Durchdrehen
- Regeln ändern aus reiner Willkür
- Was Böses wünschen
- Unverschämte werden
- Weitermachen, wenn ein Kind „Stopp“ sagt
- Drogen und Alkohol konsumieren während der Betreuung
- Wut an uns auslassen
- Unzuverlässig sein
- Verantwortungslos sein
- Keine Regeln festlegen
- Rumkommandieren
- Eltern, Familie beleidigen
- Bedürfnisse von Jugendlichen ignorieren
- Auslachen, blamieren
- Jugendlichen etwas zumuten, wenn sie wissen, dass die Jugendlichen es nicht schaffen

Grüne Lampe

= dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, gefällt Kindern und Jugendlichen aber nicht immer

Kinder und Jugendliche haben das Recht, Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu

- Kindern das Rauchen verbieten
- Schulranzen ausleeren, um gemeinsam Ordnung zu schaffen
- Über Kinder reden
- Bei der Lernzeit Musikhören verbieten
- Schimpfen
- Kinder zum Schulbesuch drängen
- Jugendliche auffordern, aufzuräumen
- Was mit den Eltern ausmachen und die Kinder darüber informieren
- Bestimmen, sich an die Regeln zu halten
- Verbieten, anderen zu schaden

* Ergebnisse der Umfrage bei unseren Kindern und Jugendlichen im Sommer 2004; eine Auswahl von über 400 Antworten, manche Antworten kamen bis zu 40-mal

¹³ <https://www.jugendhilfe-hochdorf.de/publikationen-links/arbeitshilfe> (letzter Zugriff 17.10.2025).

6.3 Eltern

6.3.1 Beteiligung von Eltern

Ein gutes Miteinander ist wichtig, denn im täglichen Krippenalltag sind wir immer wieder auf Mithilfe und Unterstützung der Eltern angewiesen. Elternmitarbeit und Austausch der Eltern untereinander ist für unsere Arbeit daher von besonderer Wichtigkeit. Eltern und Kindertagesstätte sind gemeinsam für das Wohl des Kindes verantwortlich. Wir legen Wert auf eine ehrliche und vertrauensvolle Partnerschaft mit den Eltern. Ein kontinuierlicher Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Krippe und Elternhaus ermöglicht uns eine ganzheitliche Förderung des Kindes. Gerne unterstützen wir Eltern in ihrer Erziehungsarbeit mit Anregungen, jedoch ohne sie zu bevormunden.

Praktizierte Formen der Elternarbeit:

-  Persönliche Gespräche nach Wunsch
-  Aufnahmegespräche
-  Festgelegte Entwicklungsgespräche auf Grundlage unserer vielschichtigen Beobachtungen
-  Tür- und Angelgespräche
-  Elternabende
-  Gemeinsame Feste
-  Elternbriefe und Infowand
-  Gemeinsame Aktionen und Projekte

6.3.2 Beschwerdemöglichkeiten für Eltern

Eltern haben durch unterschiedliche Formen die Möglichkeit Beschwerden an die Einrichtung und das Team weiterzugeben. In täglichen sogenannten Tür- und Angelgesprächen in den Bring- und Abholsituationen haben Eltern und pädagogische Fachkräfte die Möglichkeit sich auszutauschen. Es besteht außerdem jederzeit die Möglichkeit ein Gespräch mit einer Fachkraft auszumachen, um aktuelle Themen zu besprechen. In unserer Einrichtung haben Eltern einen einfachen Zugang zur Leitung. Diese sitzt in einem gut sichtbaren Büro direkt im Eingangsbereich und ist in den meisten Fällen für kurze Gespräche mit den Eltern verfügbar. Für längere Gespräche können jederzeit Termine ausgemacht werden.

Auch über den Elternbeirat haben Eltern die Möglichkeit ihre Beschwerden/Anliegen an das Team heranzutragen. Im Eingangsbereich gibt es einen Elternbriefkasten des Elternbeirats, in den anonyme oder personifizierte Anliegen eingeworfen werden können. Des Weiteren ist der Elternbeirat jederzeit per E-Mail erreichbar. Dieser hat dann die Aufgaben, die Beschwerden an die Leitung/Einrichtung weiterzugeben und zu besprechen.

7 Träger

Nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz hat der Träger die Verantwortung dafür, dass die fachlichen und strukturellen Voraussetzungen für die Umsetzung des Kinderschutzauftrages in den Einrichtungen geschaffen sind. Die Wahrnehmung der Trägeraufgaben liegt in den Händen der Geschäftsführung oder der von ihnen beauftragten Personen. Diese sind:

Organisatorische Aufgaben des Trägers

- regelmäßige Aktualisierung des Rahmenschutzkonzeptes für die betreuten Kinder und Jugendliche.
- regelmäßige Fort- und Weiterbildung der pädagogischen Fachkräfte.
- klare Aufgabenverteilung für Mitarbeitende, Leitungen, Personalverantwortliche und Geschäftsführung.
- Entscheidung über das Einholen einer externen Supervision oder rechtlichen Beratung.
- Verpflichtung aller Leitungen eine ständig zu aktualisierende Adressdatei mit wichtigen Kooperationspartnern, wie in diesem Konzept aufgeführt (z. B. Jugend- und Sozialamt, erfahrene Fachkräfte, Beratungsstellen etc.), vorzuhalten und allen Mitarbeitenden zugänglich zu machen.
- Selbstverpflichtung des Personals.
- Dienstanweisung zur Vermeidung von Risikofaktoren.

7.1 Einstellung neuer Mitarbeiter/Praktikanten

Der Träger stellt durch ein geregeltes Einstellungsverfahren sicher, dass bei neuem pädagogischem Personal neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung vorliegt. Dabei wird dieses Schutzkonzept vor jeder Einstellung detailliert mit

den neuen Mitarbeitenden besprochen. Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis wird selbstverständlich eingefordert und alle fünf Jahre neu vorgelegt. Darin sind alle Verurteilungen wegen Sexualdelikten enthalten, auch in Bagatellfällen. Es enthält keine Informationen zu Ermittlungsverfahren bzw. zu eingestellten Verfahren. Der Träger sollte sich bei Einstellung schriftlich versichern lassen, dass das eingestellte Personal nicht vorbestraft ist, dass gegen das Personal kein Ermittlungsverfahren anhängig ist, dass das Personal im Falle eines einschlägigen Ermittlungsverfahrens den Träger informiert und dass das Personal damit einverstanden ist, dass Erkundigungen bei vorangegangenen Arbeitgebern eingeholt werden. Im Einzelfall kann der Träger eine Regelanfrage an die Staatsanwaltschaft zu Sexualstraftaten der betreffenden Person richten. Kommt es zur Einstellung muss die neuen Mitarbeitenden die im Anhang beigefügte Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben.

7.2 Selbstverpflichtungserklärung/Verhaltenskodex

Die in der Anlage angehängte Selbstverpflichtungserklärung unterschreibt jede pädagogische Fachkraft bei Einstellung. Pädagogische Fachkräfte, die schon in unseren Einrichtungen tätig sind, werden innerhalb der nächsten Schulungen diese Verpflichtung zur Unterschrift vorgelegt. Eine Kopie der Selbstverpflichtungserklärung liegt in der Personalakte. Neben der Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben alle Mitarbeitenden einen Verhaltenskodex, der ebenso in der Anlage angehängt ist.

7.3 Qualitätsentwicklung

Das pädagogische Personal von Pro-Liberis erhält regelmäßige Schulungen über das Erkennen und Handeln bei Vernachlässigung und Misshandlung. Zur Einstellung und dann im jährlichen Rhythmus wird dieses Schutzkonzept verpflichtend reflektiert, besprochen und ggf. aktualisiert.

8 Datenschutz

Bei allen unseren Tätigkeiten sind wir verpflichtet den aktuellen Datenschutzbestimmungen zu beachten.

Dabei gilt: Kinderschutz geht vor Datenschutz - Kinderschutz geht nicht ohne Datenschutz. Grundsätzlich gilt nach § 62 Abs. SGB VIII, dass Daten immer beim

Betreffenden selbst und mit seiner Einwilligung zu erheben. Daten dürfen laut SGB VIII ohne Mitwirkung des Betroffenen dann erhoben werden, wenn diese zur Erfüllung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII notwendig sind, siehe § 62 Abs. 3 Nr. 2d SGB VIII oder wenn die Erhebung beim Betroffenen den Zugang zur Hilfe gefährden würde, siehe § 62 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII. "Das Wichtigste zum Datenschutz im Kindergarten in Kürze. Die Persönlichkeitsrechte von Kindern sind zu schützen. Dazu gehört auch ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung, dass in ihrem Interesse von ihren Eltern wahrzunehmen ist. Daher muss in puncto Datenschutz in Kitas darauf geachtet werden, dass stets nur die erforderlichen Daten erhoben werden. Bei zusätzlichen Datenerhebungen müssen die Eltern der Kinder schriftlich einwilligen." ¹⁴

9 Kontaktadressen und Kooperationspartner

Deutscher Kinderschutzbund - Ortsverband Stadt und Landkreis Karlsruhe e.V.

Kriegsstraße 152, 76133 Karlsruhe

Tel.: 0721/842208

<https://kinderschutzbund-karlsruhe.de/>

Beratungsstelle Wildwasser & Frauen Notruf

Kaiserstraße 235, 76133 Karlsruhe

Tel.: 0721/859173

<https://www.wildwasser-frauennotruf.de/>

Stadt Karlsruhe - Psychologische Beratungsstelle Ost und West

Otto-Sachs-Str. 6, 76133 Karlsruhe

Tel.: 0721/133-5360 (Sekretariat)

www.karlsruhe.de/b3/soziales/einrichtungen/pbst

Landkreis Karlsruhe - Psychologische Beratungsstelle

Kriegsstraße 78, 76133 Karlsruhe

Tel.: 0721/936-67 050

[www.landkreis-karlsruhe.de/Service-Verwaltung/Verwaltung/Dezernate-Ämter/Mensch-Gesellschaft/Jugendamt/Psychologischen-Beratungsstellen-des-Landratsamtes-Karlsruhe-br-Standorte-Karlsruhe-und-Graben-](http://www.landkreis-karlsruhe.de/Service-Verwaltung/Verwaltung/Dezernate-Ämter/Mensch-Gesellschaft/Jugendamt/Psychologischen-Beratungsstellen-des-Landratsamtes-Karlsruhe-br-Standorte-Karlsruhe-und-Graben-Neudorf.php?object=tx|3051.5&ModID=7&FID=3051.145.1&sNavID=1863.83&NavID=1863.83)

[Neudorf.php?object=tx|3051.5&ModID=7&FID=3051.145.1&sNavID=1863.83&NavID=1863.83](http://www.landkreis-karlsruhe.de/Service-Verwaltung/Verwaltung/Dezernate-Ämter/Mensch-Gesellschaft/Jugendamt/Psychologischen-Beratungsstellen-des-Landratsamtes-Karlsruhe-br-Standorte-Karlsruhe-und-Graben-Neudorf.php?object=tx|3051.5&ModID=7&FID=3051.145.1&sNavID=1863.83&NavID=1863.83)

83

¹⁴ datenschutz.org, 2020

Allerleirauh - Fachberatungsstelle bei sexueller Gewalt

Otto-Sachs-Str. 6, 76133 Karlsruhe
0721/133-5381 und –5382
www.allerleirauh.de

Sozialer Dienst der Stadt Karlsruhe

Kochstraße 7, 76133 Karlsruhe
Tel.: 0721/1335301
www.karlsruhe.de/b3/soziales/einrichtungen/sodi.de

Pro Familia Beratungsstelle Karlsruhe

Amalienstraße 25, 76133 Karlsruhe
Tel.: 0721/920505
www.profamilia.de

Kommunalverband für Jugend und Soziales - KVJS Baden-Württemberg

Erzbergerstraße 119, 76133 Karlsruhe
Tel.: 0721/81070
www.kvjs.de

Kinder- und Jugendtelefon "NummerGegenKummer"

0800/111 0 333 oder 116 111
www.nummergegenkummer.de

Kinderschutzfachkräfte/ Insoweit erfahrene Fachkräfte von Pro-Liberis

Cristina David - Tel.: 0152/21901264 oder E-Mail: cristina.david@pro-liberis.org

Kinderschutz-Hotline von Pro-Liberis

Tel.: folgt in Kürze
E-Mail: kinderschutz@pro-liberis.org

10 Literaturverzeichnis

Bundesgerichtshof (BGH). (1956). *Beschluss vom 23. November 1956 – IV ZB 198/56*. In: *BGHZ*, 21, 319–321.

Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). (2025). *Kinderrechte ins Grundgesetz – BMBFSFJ*. Abgerufen am 16.10.2025 von <https://www.bmfsfj.de>

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (2017). S. 2.

Jugendhilfe Hochdorf e. V. (o. J.). *Arbeitshilfe*. Abgerufen am 17.10.2025 von <https://www.jugendhilfe-hochdorf.de/publikationen-links/arbeitshilfe>

Kindler, H., Lillig, S., Blüml, H., Meysen, T. & Werner, A. (Hrsg.). (2011). *Handbuch Kindeswohlgefährdung und Kinderschutz* (2., überarb. Aufl.). München: Ernst Reinhardt Verlag.

König, A. (2022). *Kinderschutz in der pädagogischen Praxis. Grundlagen, Konzepte, Methoden*. Weinheim: Beltz.

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS). (2018). *Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg. Handlungsleitlinien bei Meldungen nach § 47 SGB VIII und Anregungen zur Erstellung von Kinderschutzkonzepten*. Stuttgart: KVJS.

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS). (o. J.). *Ablaufschema zur KiWo-Skala Kita*. Abgerufen am 16.10.2025 von https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kinderschutz/1.4.1.2_Ablaufschema_zur_KiWo-Skala_Kita_.pdf

Laukenmann, M. (2009). Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung. Grundlagen, Begriffe, Perspektiven. In: Mühlum, A., Kindler, H., Meysen, T. & Müller, H. (Hrsg.), *Handbuch Kindeswohlgefährdung und Kinderschutz* (S. 33–48). München: Ernst Reinhardt Verlag.

Maslow, A. H. (1943). A theory of human motivation. *Psychological Review*, 50(4), 370–396.

Maywald, J. (2019). *Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern*. Freiburg: Herder.

SGB VIII – Aches Buch Sozialgesetzbuch. (2022). *Kinder- und Jugendhilfe*. In der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012, zuletzt geändert am 10. Oktober 2022.

Völkerbund. (1924). *Genfer Erklärung der Rechte des Kindes* (verabschiedet am 26. September 1924). In: Vereinte Nationen (Hrsg.), *Deklarationen und Konventionen über die Rechte des Kindes*. New York: United Nations, 1959.